Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 35. **Oels,** den 25. August 1899. **37. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 431. Breslau, den 16. August 1899.

Um die Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch die Truppenbewegungen während der Herbstübungen nach Möglichkeit zu beschränken, bestimme ich:

1. Den Wünschen der Landräthe auf Berücksichtigung einzelner Ortschaften bei der Belegung ist Folge zu geben, soweit sich dies irgend mit den militärischen Interessen verträgt.
2. Die Maul- und Klauenseuche ist auf Menschen nur dann übertragbar, bezw. für dieselben schädlich, wenn Milch in rohem, d. h. ungekochtem Zustande von an der Seuche erkrankten Thieren genossen wird. Milch ist erst dann keimfrei, wenn sie 15 Minuten gekocht hat. Eine Erkrankung der Menschen auf andere Weise ist ausgeschlossen. Pferde erkranken nur dann, wenn dieselben aus Krippen fressen, aus welchen ohne vorherige Desinfektion kurz vorher an Maulseuche erkrankte Rinder gefüttert worden sind. Die Erkrankung besteht dann in einer pustulösen Entzündung der Maul- und Nasenschleimhaut. Diese Erkrankung ist zwar nur von kurzer Dauer, kann aber zur Weiterverbreitung der Seuche beitragen.
3. Die Belegung verseuchter Gehöfte zu vermeiden, ist Sache der Ortsbehörden. Das Betreten dieser Gehöfte, welche als solche durch eine Tafel mit entsprechender Aufschrift kenntlich gemacht sind, zum Wasser- oder Fourageholen oder zu sonstigem Zwecke wird untersagt. Pferde dürfen in verseuchten Orten bezw. Gehöften in Rindviehställen nicht untergebracht werden.
4. Da Schuhwerk und Thierhufe Hauptträger des Ansteckungsstoffes sind, so ist bei friedensmäßigen Bewegungen den Wünschen der ländlichen Besitzer bezüglich Desinfizirung der Stiefel und Hufe bereitwilligst entgegen zu kommen. Die zum Zwecke der Desinfektion gebräuchliche Kreolinlösung ist weder dem Leder noch den Pferdehufen schädlich. Die Desinfektion selbst würde so vorzunehmen sein, daß zunächst die Stiefel (bezw. wenn möglich die Hufe der Pferde) durch bereit gehaltene Lappen von Schmutz gereinigt und dann mittelst eines Strohwisches oder dergl. mit der Lösung befeuchtet werden.
5. Voraussetzung für die Ausführung der Desinfektion muß allerdings bleiben, daß die erforderlichen Desinfektionsmittel von den Interessenten in der genügenden Menge zur Verfügung gestellt und so bereitgehalten werden, daß die Desinfektion bei Marschkolonen z. B. an vielen Stellen gleichzeitig und so erfolgen kann, daß ein wesentlicher Aufenthalt für die Trupen dadurch nicht entsteht. Keinesfalls darf die Vornahme von Desinfizirungen Veranlassung zur Verzögerung in der Ausführung taktischer Bewegungen geben.

gez. Bernhard Erbprinz von Sachsen-Meiningen.

Oels, den 19. August 1899.

Abschrift vorstehenden Befehls des Königlichen General-Commandos 6. Armeecorps an die unterstellten Truppen lasse ich den Herren Amtsvorstehern mit dem ergebenen Ersuchen zugehen, den vorstehenden Befehl, sowie meine weiteren Ausführungen **umgehend** zur Kenntniß der Gemeindevorsteher Ihres Bezirks zu bringen und für die genaue Durchführung der Anordnungen gefl. Sorge zu tragen.

In erster Linie ist die Belegung verseuchter Gehöfte, da, wo dies möglich, auch deren nächster Umgebung zu vermeiden und streng darauf zu halten, daß dieselben „am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise" durch die Inschrift „Maul und Klauenseuche" als verseucht auch äußerlich kenntlich gemacht werden.

Auf Grund des § 62 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1895 (Reichs-Ges.-Blatt Seite 357) ordne ich ferner an, daß Fourage aus verseuchten Gehöften nicht abgegeben werden darf. (Strafbestimmung § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{28. Juli 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ Reichs-Gesetz-Blatt 1894, S. 409.) Auch dürfen verseuchte Gehöfte zu Vorspannleistungen nicht herangezogen werden.

Schließlich ersuche ich die in Betracht kommenden Gemeinden und Güter über den Werth der Bestimmungen zu 4 und 5 des obigen Befehls zu belehren und ihnen die Beschaffung der erforderlichen Kreolinlösung (1 Liter Kreolin vermischt mit 20 Liter Wasser) dringend anzurathen.

Um die rechtzeitige Bereithaltung der Kreolinlösung beim Ein- bezw. Abrücken der Truppen in die bezw. aus den Quartiern sicher zu stellen, haben sich die Gemeindevorsteher über Ort und Zeit mit den betreffenden Truppentheilen in Verbindung zu setzen.

Diese vorstehenden Anordnungen und Rathschläge haben die Gemeindevorsteher sofort in ihren Gemeinden bekannt zu machen. Die nicht sehr erheblichen Kosten für

die Beschaffung des Kreolins haben die Gemeinden bezw. Gutsbezirke zu tragen.

Nr. 432. Oels, den 24. August 1899.

Die Maul- und Klauenseuche ist

im Kreise Oels

ausgebrochen: in Buselwitz, Hönigern, Mühlwitz, Bogschütz, Langenhof, Schönau, Zucklau, Vogelgesang, Cunzendorf, Patschkey, Nauke, Schickerwitz, Rathe und unter dem Rindviehbestande des Ackerbürgers Kusoke in Stadt Bernstadt. Ueber das letztere Gehöft sowie über die Guts- und Gemeindebezirke Buselwitz, Hönigern, Ober- und Nieder-Mühlwitz, Bogschütz (ausschl. Randowhof), Langenhof, Zucklau, Vogelgesang, Cunzendorf, Patschkey, Nauke, Schickerwitz, und über den Gemeindebezirk Schönau, sowie über den Gutsbezirk Rathe werden daher die in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 18. Januar d. Js. (Seite 9/10) bekannt gegebenen Sperrmaßregeln verhängt;

erloschen: in Kraschen, Prietzen, Neu-Schmollen, Sibyllenort und Cronendorf. Die für diese Ortschaften s. Zt. angeordneten Sperrmaßregeln werden aufgehoben;

in anderen Kreisen

ausgebrochen: in Carlsmarkt und Michelau, Kreis Brieg, in Cojentschin, Cammerau und Domaslawitz, Kreis Groß-Wartenberg, in Jauchendorf und Paulsdorf, Kreis Namslau, in Groß- und Klein-Ujetschütz, Kreis Trebnitz, in Jankau, Kreis Ohlau;

erloschen: in Jakobine, Altwansen und Bischwitz ü.O., Kreis Ohlau, in Eichgrund und Vorwerk Dyhrnhof, Kreis Groß-Wartenberg, in Trebnitz, Bentkau, Machwitz, Ober-Glauche, Raschewitz, Schön-Ellguth, Skotschenine, Kreis Trebnitz, und in Zindel, Kreis Breslau.

Nr. 433. Oels, den 22. August 1899.

Während der diesjährigen Herbstübungen wird ein Theil der Fußtruppen gezwungen sein, auf längeren Märschen Trinkwasser in Tonnen 2c. mit sich zu führen.

Die Magisträte, Herrn Guts- und Gemeindevorsteher werden hiermit angewiesen, den Truppen bei der leihweisen Beschaffung der qu. Gefäße — erforderlichenfalls auch gegen Entgelt einer mäßigen Miethe — Hülfe zu leisten.

Nr. 434.

Vorspann-Verdingung.

Zur Fortschaffung der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse aus den Manöver-Proviant-Aemtern Kreuzburg, Brieg, Namslau, Bernstadt, Gimmel und Groß-Wartenberg nach den Biwakplätzen sind während der diesjährigen Herbstübungen insgesammt ungefähr

476 zweispännige Fuhrwerke,
96 einspännige Fuhrwerke

erforderlich.

Verdingungstermin **den 26. August, Vormittags 10 Uhr,** im Amtslokale der unterzeichneten Intendantur Neisse, Friedrichstadt, Louisenplatz 24, eine Treppe.

Bedingungen liegen daselbst aus, können auch gegen portofreie Einsendung von 1 Mark Schreibgebühren erbeten werden.

Die Angebote sind versiegelt mit der Aufschrift: „Angebot auf Vorspanngestellung für die Truppen der 12. Division" bis zum Termin an die unterzeichnete Intendantur postfrei einzusenden.

Intendantur der 12. Division.

Nr. 435. Oels, den 21. August 1899.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche hat der Kgl. Herr Landrath des Kreises Groß-Wartenberg jeden Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen auf den am 5. September cr. in Festenberg und am 12. September cr. in Groß-Wartenberg stattfindenden Viehmarkt untersagt. Das Verbot erstreckt sich auch auf die an Festenberg und Groß-Wartenberg angrenzenden ländlichen Ortschaften.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Nr. 436. Oels, den 18. August 1899.

Unter den Pferden des Dominii Pangau ist die Brustseuche ausgebrochen.

Nr. 437. Oels, den 16. August 1899.

Bei Prüfung der von den Polizeibehörden des Kreises eingereichten Nachweisungen über die Ergebnisse der im Jahre 1898 ausgeführten polizeilichen Maaß- und Gewichts-Revisionen ist im Allgemeinen zu bemerken gewesen, daß die Spalten 3 und 4 der Revisionslisten vielfach unvollständig ausgefüllt worden sind, obgleich das „der technischen Anleitung" beigefügte Beispiel keinen Zweifel über Zweck und Umfang der dort zu verzeichnenden Angaben bestehen läßt Es muß darauf hingewiesen werden, daß eine sachgemäße und vollständige Ausfüllung gerade dieser Spalten 3 und 4 für die Beurtheilung der polizeilichen Entscheidungen durchaus nothwendig ist. Der Deutlichkeit halber ist es am besten, wenn Spalte 4 in allen Fällen ausgefüllt wird.

Können die Unterscheidungszahlen auf den Stempelzeichen, welche das betreffende Aichungsamt angeben, auch nach Reinigung der Stempelfläche von etwa anhaftendem Rost oder Schmutz 2c. nicht mehr mit Sicherheit erkannt werden, so wird in Spalte 4 zu setzen sein „Undeutlich" und es erfolgt vor weiteren Maßnahmen der Polizeiverwaltung die **aichungsamtliche** Prüfung des betreffenden Maaßes oder Gewichtes 2c. hinsichtlich seiner Richtigkeit. Ist auch nach sorgfältiger Reinigung der Stempelstellen ein **giltiges** Stempelzeichen (vergleiche Seite 7 unter 9 der technischen Anleitung) nicht zu entziffern, so wird in Spalte 4 der Vermerk „Ohne" aufzunehmen und demgemäß die Einziehung des betreffenden Gegenstandes, sowie Bestrafung des Besitzers zu verfügen sein. Trägt endlich das Maaß 2c. ein ungiltiges Stempelzeichen (kassirtes Stempelzeichen, Preußischen Adler, ausländisches Stempelzeichen), so wird ein dementsprechender Vermerk in Spalte 4 aufzunehmen sein.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, hiernach schon bei den diesjährigen Maaß- und Gewichts-Revisionen zu verfahren.

Nr. 438. Berlin, den 10. Juli 1899.

Beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin NW., Charitestr. Nr. 1, ist eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth errichtet worden. Auf derselben können Personen, welche von tollen oder

der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung besteht in Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden, und nimmt in leichten Fällen mindestens 20, bei schweren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestens 30 Tage in Anspruch. Diese Schutzimpfungen können nur in dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin vorgenommen werden. Jede Abgabe von Impfmaterial an prakticirende Aerzte ist ausgeschlossen.

Im Interesse der von tollwuthverdächtigen Thieren verletzten Personen und behufs Erzielung einer sicheren Wirkung ihrer Behandlung wird **dringend** empfohlen, daß die Schutzimpfung **sofort** vorgenommen wird. Es wird deshalb dringend davon abgerathen, den Beginn der Schutzimpfung so lange hinauszuschieben, bis von dem Institut für Infektionskrankheiten nach Untersuchung von Kadavertheilen der verdächtigen Thiere die Diagnose Tollwuth festgestellt ist. Die richtige Diagnose kann vor Ablauf von 3 Wochen nach Eintreffen der Kadavertheile nicht gestellt werden und dies bedeutet für die gebissenen Personen einen unter Umständen für sie verhängnißvollen Zeitverlust.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem beiliegenden Muster 1 ausgestellten Zuweisungsattestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen. In Fällen, wo die Beantwortung der im Zuweisungsatteste gestellten Fragen ausnahmsweise längere Zeit erfordert, kann die Aufnahme der Verletzten im Institut für Infektionskrankheiten auf Grund einer einfachen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Doch ist in diesen Fällen das ordnungsmäßig ausgefüllte Zuweisungsattest sobald als möglich nachzuliefern.

Die in Einspritzungen bestehende Behandlung erfordert in der Regel nicht die Aufnahme in das Institut und ist insoweit unentgeltlich. Dagegen ist für diejenigen gebissenen Personen, welche nicht ambulatorisch behandelt werden können, sondern in Ermangelung anderweitigen Unterkommens in Berlin in die Krankenabtheilung des Instituts für Infektionskrankheiten aufgenommen werden müssen, an Verpflegungskosten schon bei der Aufnahme unter Berechnung des Tagessatzes von

1,50 Mark für jedes Kind unter 12 Jahren,
2,00 „ für jedes ältere Kind oder für jeden Erwachsenen

für die Gesammtdauer der Behandlung für den Kopf 45 bezw. 60 M. im Voraus anzuzahlen. Etwa eintretende Ersparnisse werden zurückgezahlt. Die Anzahlung im Voraus ist nicht nöthig, wenn von dem Aufzunehmenden eine behördliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus welcher hervorgeht, welche öffentliche Kasse für die entstehenden Kosten aufkommt. Anträge auf Freistellen können **nicht** berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von Zeitverlust empfiehlt es sich, die verletzten Personen zu folgenden Tageszeiten

Wochentags von 10 bis 1 Uhr,
Sonntags von 10 bis 11 Uhr

dem Institut für Infektionskrankheiten zuzuweisen. Für die Rückreise haben die Behandelten selbst, bezw. die Behörden, welche sie überwiesen haben, rechtzeitig durch Uebermittelung der Reisekosten an das Institut für Infektionskrankheiten oder auch an die Patienten vor Ablauf von 20 Behandlungstagen Sorge zu tragen. Nach der Entlassung ist eine längere ärztliche Beobachtung des Geheilten dringend erwünscht. Zu dem Zwecke stellt das Institut für Infektionskrankheiten über jeden im Institut Behandelten nach dem anliegenden Muster 2 ein Entlassungszeugniß aus mit dem Ersuchen um weitere Beobachtung und eventuell möglichst um Herbeiführung der sanitätspolizeilichen Obduktion, sowie um eingehende Berichterstattung.

Das Entlassungszeugniß wird von dem Institut für Infektionskrankheiten an den zuständigen Landrath — in Stadtkreisen an die Ortspolizeibehörde — in 2 Exemplaren übersandt. Der Landrath (Ortspolizeibehörde) stellt das eine der beiden Exemplare dem zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus zu. Bei der Entlassung fordert das Institut für Infektionskrankheiten den Geheilten auf, sich nach Ablauf von 3 Monaten bei dem zuständigen Kreis- (Stadt-) Physikus in seiner Wohnung vorzustellen oder den ihn behandelnden Arzt zu einer schriftlichen Aeußerung über seinen Gesundheitszustand an den Kreis- (Stadt-) Physikus zu veranlassen. Bei einem richtigen Zusammenwirken zwischen der Polizeibehörde und dem Kreismedizinalbeamten wird es sich ohne besondere Schwierigkeit ermöglichen lassen, auffällige Erscheinungen in dem Gesundheitszustande des Gebissenen zu erfahren und letzteren in seinem eigenen Interesse zu bewegen, sich von Zeit zu Zeit dem Kreis- (Stadt-) Physikus vorzustellen. Es empfiehlt sich, die Untersuchung bezw. schriftliche Aeußerung an den Kreisphysikus Seitens des behandelnden Arztes thunlichst alle 3 Monate bis nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Sollte, wenn der Physikus nicht in der Lage ist, sich auf diesem Wege oder durch gelegentliche persönliche Beobachtung oder auch durch Befragen zuverlässiger und geeigneter Personen, insbesondere anderer Aerzte, Kenntniß von dem Zustande des in dem Institute Behandelten zu verschaffen, ausnahmsweise eine ärztliche Untersuchung Seitens des Physikus außerhalb seiner Wohnung erforderlich werden, so sind die Gebühren, da es sich um eine medizinalpolizeiliche Verrichtung im allgemeinen staatlichen Interesse handelt, in der üblichen Weise aus der Staatskasse zu liquidiren.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Gebühren für die Obduktion. Die Kosten für die Verpackung und Versendung von Leichentheilen an das Institut für Infektionskrankheiten, welche von dem Physikus zu veranlassen ist, sind gleichzeitig mit der Uebersendung bei dem Institut zu liquidiren. Im Uebrigen werden Kosten aus der Ueberwachung nicht erwachsen, da die ärztliche Untersuchung in der eigenen Wohnung zu den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Physikus gehört, für welche eine besondere Entschädigung nicht liquidirt werden kann.

Wegen der Beobachtung und Tödtung der tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§ 34 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{28.\text{ Juni } 1880}{1.\text{ Mai } 1894}$ und die §§ 16 ff. der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895.

Nach erfolgter Obduktion des Thieres ist das Gehirn einschließlich des verlängerten Marks im unverletzten, aber von der Muskulatur befreiten Knochengerüst (Schädelhöhle nebst Atlas) sofort von dem beamteten Thierarzt mit Eilpost, im Sommer thunlichst in Eis verpackt, der Direktion des Instituts einzusenden. Der Sendung ist

Abschrift des Obduktionsprotokolls sowie ein Begleitschein nach dem anliegenden Muster 3 beizufügen. Die für die Verpackung und Versendung verauslagten Kosten können bei dem Institut für Infektionskrankheiten zur Erstattung liquidirt werden.

Die Instituts-Direktion ist angewiesen, dem zuständigen Regierungs-Präsidenten sofort nach Abschluß der Untersuchung der Leichentheile von dem Ergebniß Mittheilung zu machen. Die Kosten der thierärztlichen Obduktion sind, da sie im Interesse der Feststellung und Unterdrückung der Tollwuth entstehen, ebenso wie die sonstigen Kosten, welche durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung zur Ermittelung und Abwehr von Seuchengefahr erwachsen, gemäß § 23 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) zur Erstattung aus der Staatskasse zu liquidiren.

In den alljährlich an mich, den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, einzureichenden Nachweisungen über die Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwuth verdächtige Thiere ist in jedem Falle anzugeben, ob, wann und mit welchem Erfolge die Schutzimpfung vorgenommen worden, bezw. aus welchem Grunde sie unterblieben ist.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. V. Sterneberg.

Der Minister des Innern.
J. A. Braunbehrens.

Muster 1.

Zuweisungs-Attest.

Vorzeigen im Königlichen Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwuth.

1. Aussteller des Zuweisungs-Attestes: . . . . . .
2. Genaues Nationale desjenigen, für den das Attest ausgestellt wird: . . . . . .
3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Verletzung stattfand: .
4. Genaue Beschreibung des verletzenden Thieres: . . . . . .
5. Angabe, ob die Wunde geblutet hat: . . . . . .
6. Angabe, was mit der Wunde geschah: . . . . . .
7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres: . . . .
8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach seiner Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse: . . . . . .
9. Angabe, was weiter mit dem Thiere geschah: . . . . . .
10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde und eventuell vor wie langer Zeit: . . . . . .
11. Angabe, ob das Thier sein Verhalten und sein Aussehen seit der Erkrankung geändert hat: . . . . . .
12. Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat und welche: . . . . . .
13. Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind und welche: .
14. (Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.)
    a. D . . . . . zahl . . . . für . . . . . Verpflegung auf eigene Kosten in der Krankenabtheilung des Instituts (je) . . . . M. an und . . . . . auch im Besitze der Mittel für die Rückreise.
       Anmerk. Es sind **bei der Aufnahme im Voraus** für jedes Kind unter 12 Jahren 45 M., für jede ältere Person 60 M. anzuzahlen, der etwa nicht verbrauchte Geldbetrag wird bei der Entlassung zurückgezahlt.
    b. Die Verpflegungskosten für d . . unbemittelten . . . . . sind nach . . . . . Entlassung bei der . . . . . Kasse zu . . . . . liquidiren.
    D . . . . . ist ein Ausweis zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung gemäß der Zusatzbestimmung unter V. B. zu § 11 des deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, Theil I, ausgestellt, das Königliche Institut wolle auf dem Ausweise den Tag der Rückreise nach erfolgter Entlassung eintragen.
    c. D . . . . p . . . . . sorg . . in Berlin für Unterkunft auf eigene Kosten und Verantwortung bei Verwandten (im Gasthause 2c.) und wird zur ambulatorischen Behandlung empfohlen.
15. Der uneröffnete Kopf des getödteten Hundes 2c. wird durch d . . . . . mit Begleitschein hiermit überbracht — alsbald übersandt.

. . . . . , den 18
(Unterschrift).
Amtscharakter.

Muster 2.

Berlin, den . . . . . 18 . .

Zufolge der Erlasse der zuständigen Ressortministerien vom . . . . . ersucht das Institut ergebenst, daß das weitere Schicksal de . . . . . welche am . . . . . aus der Behandlung nach Pasteurs Methode (Schutzimpfung) gegen Wuth von hier entlassen worden . . . . . , bis ein Jahr nach erfolgtem Bisse, d. i. bis 2c. . . . . überwacht werden möge, daß ferner im Falle der Tod . . . . . unter Symptomen des Wuthverdachtes oder überhaupt in einer der Möglichkeit einer Wutherkrankung nicht völlig ausschließenden Weise erfolgen sollte, frühzeitig die möglichst rasche, sanitätspolizeiliche Obduktion, soweit dies angängig, herbeigeführt werde und nach dem Ergebnisse, wenn der Verdacht auf Wuth bestehen bliebe, sowie wenn eine evidente Wutherkrankung vorläge, die Brücke und das verlängerte Mark (nach theilweiser Entfernung des Kleinhirns), in concentrirtem Glycerin verwahrt, an das diesseitige Institut sammt einem Krankheitsberichte und Obduktionsbefunde von Amtswegen eingesendet werde.

Der Direktor.

Muster 3.

Nähere Angaben

zu dem am . . . ten . . . . . an das Königliche Institut für Infektionskrankheiten eingesandten Kopf mit Hals eines getödteten tollwuthverdächtigen Thieres.

1. Art des wuthverdächtigen Thieres (Hund, Katze 2c.)? . . . . . .
2. Gebissen wo und wann, von welchem Thiere? . . . . . .
3. Datum des Beginnes der Wuth und Krankheitserscheinungen? . . . . . .
4. Hat wieviel Menschen (namentlich anzuführen) bezw. Thiere (Zahl und Art) gebissen? . . . . . .
5. Getödtet am? . . . . . .
6. Ist Obduktion vom beamteten Thierarzt erfolgt? . . . . . .

(Ort) . . . . . , den . ten . . . . . .
(Unterschrift.)

Oels, den 17. August 1899.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. August 1898. (Kreisblatt für 1898. Stück 35, Nr. 353, Seite 137/138.)

Nr. 439. Oels, den 18. August 1899.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat dem Comitee zur Begründung eines Schlesischen Provinzial-Krüppelheims die Genehmigung ertheilt, im Laufe der Jahre 1899/1900 (Eintausend $\frac{\text{achthundert}}{\text{neunhundert}}$ neunundneunzig) zum Besten der Begründung eines Schlesischen Provinzial-Krüppelheims in Rothenburg O/L. eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungsbezirks Breslau zu veranstalten und zwar können die Einsammlungen erfolgen im Kreise Oels im Oktober cr.

Die von dem Comitee mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser

Nebst zwei Beilagen.

Verfügung, oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Nr. 440. Berlin, den 20. Juli 1899.

In der Fachpresse der organisirten Müllergesellen werden die Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen (Bekanntmachung vom 26. April 1899 Reichs-Gesetzbl. S. 273) als unzureichend lebhaft angegriffen. Man führt aus, in der Verordnung sei dem Arbeitgeber die Gewährung einer täglichen Mindestruhezeit nur hinsichtlich solcher Personen auferlegt, die bei der Bedienung der **Mahlgänge** beschäftigt seien. Nicht allein in großen, sondern auch in mittleren und selbst in kleinen Mühlen habe man aber neuerdings an Stelle der Mahlgänge **Walzenstühle** eingebaut, und auf die hierbei beschäftigten Personen seien die in Rede stehenden Bestimmungen nicht anwendbar. Sie kämen also nur einem verhältnißmäßig geringen Theile der Müllergesellen zu Gute.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß es den Absichten der Verordnung zuwiderlaufen würde, wenn ihre Vorschriften so eng ausgelegt und nicht auch auf die Bedienungsmannschaft der Walzenstühle angewendet würden. Die Verordnung erstreckt sich vielmehr auf **alle bei dem eigentlichen Mahlprozeß** betheiligten Personen.

Ich ersuche Sie, zur Vermeidung von Zweifeln den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten hiervon Kenntniß zu geben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Oels, den 17. August 1899.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Netsche, den 18. August 1899.

Unter dem Schwarzviehbestande des Gasthofbesitzers Vogel zu Schmarse ist der Ausbruch des Rothlaufes amtlich festgestellt worden.

Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
H. Grove.

Oels, den 22. August 1899.

Bekanntmachung.

Bei dem Kaiserlichen Commando der Schiffsjungen-Abtheilung ist wieder eine größere Zahl von Anmeldungen erwünscht.

Es können sich daher junge Leute im Alter von 16—18 Jahren, welche Lust haben, bei der Schiffsjungen-Abtheilung einzutreten, an jedem Wochentage möglichst bis 9 Uhr Vormittag unter Vorlage eines Geburtszeugnisses im diesseitigen Geschäftszimmmer, Rathhaus, Zimmer 26, melden. Dieselben müssen jedoch **mindestens** eine Größe von 1,47 m und einen Brustumfang von 73 cm haben.

Königliches Bezirks-Commando.
von Kessel,
Oberstleutnant z. D. und Bezirks-Commandeur.

II. Nachtrag
zum Statut der Orts-Kranenkasse des Kreises Oels.

Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 19. Februar 1899 werden die §§ 51a. Abs. 1, 52 Abs. 1 und 66 des Statuts vom $\frac{\text{12. März}}{\text{1. Mai}}$ 1893 wie folgt abgeändert:

§ 51a Abs. 1.

Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung bezw. jeden Wahlbezirk der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens 8 Tage vorher durch die im § 66 bezeichneten Blätter einzuladen sind.

§ 52 Abs. 1.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens acht Tage vorher durch die im § 66 bezeichneten Blätter zu erlassende Einladung berufen.

§ 66.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Statutenänderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie über die Melde- und Zahlstellen werden in dem Oelser Kreisblatt und der Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder" erlassen.

Oels, den 19. Februar 1899.

Der Vorstand
der Ortskrankenkasse des Kreises Oels.
Grove. Assmann. J. Stephan.
Skiebe. R. Schwarz.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit auf Grund des § 24 Krankenversicherungsgesetzes genehmigt.

Breslau, den 17. Juli 1899.

(Siegel)

Der Bezirks-Ausschuß.
von Heydebrand.

B. A. 2605.

Vorstehender Statuten-Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oels, den 16. August 1899.

Der Vorstand
der Orts-Krankenkasse des Kreises Oels.
H. Grove.

Hierdurch mache ich bekannt, daß der Kassenarzt **Dr. Hentschel** aus Hundsfeld verzogen und an dessen Stelle dem prakt. Arzt **Dr. Knobloch** in Hundsfeld die Funktionen als Kassenarzt des Hundsfelder Bezirks übertragen worden sind.

Die Herren Vorsteher der interessirten Guts- und Gemeindebezirke wollen dies zur Kenntniß der Kassenmitglieder bringen.

Der Vorsitzende
der Ortskrankenkasse des Kreises Oels.
H. Grove.

Bei der Verwendung des Avenarius Carbolineum gegen den Hausschwamm ist darauf zu achten, daß das ergriffene Holz von dem verstockten Material bis auf den gesunden Theil gesäubert wird, worauf nach gehörigem Lüften ein zweimaliger möglichst satter Anstrich mit erwärmtem Avenarius Carbolineum zu geben ist. Weitere Details sind durch die Firma R. Avenarius u. Co., Berlin (Stuttgart, Hamburg und Köln) zu erfahren. Das ächte Avenarius Carbolineum ist in hiesiger Gegend erhältlich bei Richard Marell, Oels.

Den Nachtheil hat der Käufer,

welcher beim Einkauf von **Mortoïn** nicht auf meine Firma **A. Hodurek,** Ratibor, achtet. Mein **Mortoïn** ist das anerkannt beste und sicherste Mittel zur Ausrottung aller schädlichen Insekten als: Schwaben, Russen, Wanzen, Flöhe, Motten, Fliegen, Ameisen, Vogelmilben 2c. Käuflich à 10, 20, 30, 50 Pf. und höher (1 Verstäuber 15 Pf.) in **Oels** bei **Hentschel & Pavel, O. Iffaender, H. Siebeneicher, G. Titze, Herm. Tiesler, Ed. Maeker.**

A. Hodurek, Ratibor,

Fabrik von Feueranzünder, Wichse, Lederfett, Glanzstärke, Tinten, Wasch- und Putzpulver, Wagenfett u. s. w., Korken- und Watten-Fabrik.

Zur Jagd

empfehle ich mein gut sortirtes Lager in

Patronenhülsen

in allen Calibern, sowie sämmtliche zum Laden der Hülsen nothwendigen Munitions-Artikel als **Pulver, Schrot 2c. Fertige Jagdpatronen, mit schwarz und rauchlosem Pulver geladen, verschiedene nur bestrenommirte Marken.**

Jagdtaschen, Jagdstühle, Rucksäcke, Nickfänger, Rändelmaschinen, Pulvermaaße, Pfropfenpresser u. s. w.

Franz Krause.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu **Saarau** (Stat. d. Bresl.-Freib. Bahn), **Breslau** (Schweidn. Stadtgr. 12 und **Merzdorf** a. d. Schles. Geb.-B.).

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate,** sowie die sonstigen gangbaren **Düngemittel** u. a. auch **feinst gemahlene Thomasschlacke in reinster Beschaffenheit.** Ferner: **prima phosphorsauren Kalk zur Viehfütterung.**

Aufträge für uns übernimmt **J. Werner,** Oels.

Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienste in der evangelischen Schloßkirche zu Oels.

Am 13. Sonntage nach Trinitatis.

Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Diakonus Pätzold.

Beichte ½9 Uhr: Herr Diakonus Pätzold.

In der Propst-Kirche.

Mittags 11 Uhr Militärgottesdienst: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochengottesdienst.

Donnerstag, den 31. August 1899, früh 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.

Amtswoche: Herr Diakonus Pätzold.

Künstliche Zähne, Plomben 2c.

Altrenommirtes Zahn-Atelier

A. Stübing,

Oels, Ohlauerstraße 54 I.,

im Hause der Frau Zimmermeister **Scholz.**

Künstliche Zähne von 1,50 Rmk. an exclusive Einsetzen.

Kleine, gangbare

Restauration

in Breslau verkaufe wegen Krankheit. Erforderlich 400 Thaler. Offerten an Frau **Adolf,** Ketzerberg 11. erbeten

Marktpreis der Stadt Oels
vom 12. August 1899.

Weizen, gelb	15	60	14	50	13	50
Roggen	14	10	13	2	12	60
Gerste	13	50	12	50	11	—
Hafer, alt	13	—	12	80	12	—
„ neu	11	20	11	—	10	80
Erbsen	18	—	—	—	15	—
Kartoffeln	4	—	—	—	3	50
Heu	5	20	—	—	4	60
Stroh 100 Kilogramm	3	60	—	—	3	20